

Position der Vollversammlung: Für eine wettbewerbsfähige und einfachere Unternehmensbesteuerung!

Die Besteuerung von Unternehmen steht in der nächsten Legislaturperiode des Bundestages vor großen Herausforderungen:

- Der internationale Steuerwettbewerb dürfte sich nach Richtungsentscheidungen in den USA und in Großbritannien deutlich verschärfen.
- Die Steuerbelastungen für Unternehmer und Firmen haben seit der Reform 2008 wieder zugenommen, etwa bei den kommunalen Gewerbe- und Grundsteuern, der Grunderwerbsteuer, der Erbschaftsteuer oder durch die kalte Progression bei der Einkommensteuer. Weitere Belastungen sind absehbar, zum Beispiel im Rahmen schon vereinbarter Maßnahmen zur internationalen Besteuerung (z.B. bürokratische Auskunftspflichten wie Country-by-Country-Reporting im Rahmen von BEPS).
- Zudem ist es überfällig, zahlreiche Schwachstellen aus der Unternehmenssteuerreform 2008 zu beseitigen oder abzumildern. Die Verringerung des Erfüllungsaufwands im Steuerrecht bleibt eine Daueraufgabe, bei der in der letzten Legislaturperiode kaum Fortschritte erzielt wurden.

Die Unternehmen brauchen ein Steuerrecht, das die betriebliche Investitionskraft stärkt, international konkurrenzfähig sowie rechtssicher und planbar ist. 2015 haben die öffentlichen Haushalte in Deutschland einen Überschuss von 20 Mrd. Euro erzielt. Die Steuereinnahmen sollen nach offiziellen Schätzungen von 2015 bis 2021 um jahresdurchschnittlich 3,7 Prozent wachsen. Ausreichend Spielraum für eine Entlastung ist mithin gegeben.

Die in diesem Papier enthaltenen Forderungen zur Unternehmensbesteuerung ergänzen bestehende Positionen der IHK Nord Westfalen (<https://www.ihk-nordwestfalen.de/Positionspapiere>).

Um die Selbstfinanzierung der Unternehmen zu stärken, sollte ganz oben auf der steuerpolitischen Agenda stehen:

- Im Tarifverlauf der Einkommensteuer sollte der „Mittelstandsbauch“ beseitigt oder zumindest stark abgeflacht werden. Das würde vor allem kleine Betriebe und Personengesellschaften entlasten und Mittel für Investitionen freisetzen.
- Der Abbau des Solidaritätszuschlags ist verfassungsgemäß in Angriff zu nehmen, weil er mit der Zusicherung einer zeitlichen Befristung bis 2019 eingeführt und seinen ursprünglichen Zweck erfüllt hat. Das würde auch alle Unternehmen entlasten.
- Eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verbietet es, Kosten zu besteuern, wie es mit den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen sowie der Zinsschranke der Fall ist. Steuersystematisch wäre es konsequent, auf eine Mindestgewinnbesteuerung zu verzichten und eine unbeschränkte Verlustverrechnung zu gewähren.

- Deutschland verzichtet, anders als viele OECD- und EU-Staaten, darauf, betriebliche Forschungs- und Entwicklungsausgaben (FuE) steuerlich zu begünstigen. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des FuE-Standortes sollte Deutschland eine solche steuerliche Förderung einführen. Sie sollte einfach zu handhaben sein, damit diese auch kleinen und mittelständischen Unternehmen zu Gute kommt. Die Förderung sollte vorzugsweise in Form einer Steuergutschrift erfolgen.
- Auf kommunaler Ebene ist die laufende Erhöhung von Gewerbesteuerhebesätzen zu beenden. Allerdings müssen die Kommunen in NRW finanzielle Räume in ihren Haushalten erhalten, insbesondere zugunsten von Infrastrukturausgaben. Dazu sollte das Land NRW die Verbundquote von derzeit 23 Prozent wieder auf 28,5 Prozent (früherer Wert bis 1985) erhöhen. Zudem sollten die fiktiven Hebesätze deutlich reduziert werden: bei der Gewerbesteuer von 417 auf 365 und der Grundsteuer von 429 auf 342.

Die Vollversammlung wiederholt ihre Position aus 2009, das Mehrwertsteuersystem mit einem Drei-Punkte-Plan zu vereinfachen (weitgehender Verzicht auf reduzierte Sätze, Absenkung des Normalsatzes sowie Kompensation verteuerter Konsumgüter des täglichen Bedarfs durch höhere Sozialtransfers). Als weiteren Beitrag zum Bürokratieabbau empfiehlt sie, die Grenze für die Sofortabschreibung von geringfügigen Wirtschaftsgütern auf 1000 Euro zu erhöhen. Derzeit liegt sie seit 1965 unverändert bei 410 Euro.

Die Vollversammlung unterstützt die Initiativen von OECD, EU und Bundesregierung, Formen „aggressiver“ Steuergestaltung durch eine Modernisierung der internationalen Besteuerungsregeln zu unterbinden (s. Vollversammlungsbeschluss vom 12. März 2015). Allerdings muss eine Doppelbesteuerung von Gewinnen ebenso vermieden werden wie weitere bürokratische Auskunftspflichten, die tief in schützenswerte Geschäftsgeheimnisse eingreifen.

Verabschiedet von der Vollversammlung am 23. März 2017